

3595 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988)

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll der "Forderungskatalog der Länder für Verhandlungen mit dem Bund über einen weiteren Schritt zur Stärkung des bundesstaatlichen Charakters der Republik Österreich" in einigen wichtigen Teilbereichen verwirklicht werden.

Im Interesse eines wirksamen Umweltschutzes soll eine prinzipiell einheitliche Luftreinhaltekompetenz des Bundes und eine Kompetenz des Bundes für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowie eine Bedarfskompetenz des Bundes für andere Abfälle geschaffen werden.

Der Beschluß des Nationalrates sieht insbesondere eine bundesverfassungsrechtliche Regelung der Landesbürgerschaft, das Recht der Länder mit Nachbarstaaten Staatsverträge abzuschließen und Kompetenzänderungen im Interesse der Länder vor.

Einer Forderung des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes entsprechend, wird die Interessensvertretungsfunktion dieser vereinsmäßigen Organisationen der Städte und Gemeinden verfassungsrechtlich verankert.

Überdies enthält der gegenständliche Beschluß eine Änderung des Art. 41 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Einbringung von Volksbegehren und die Einfügung eines neuen Art. 49 b im Bundes-Verfassungsgesetz betreffend die Möglichkeit der Durchführung von Volksbefragungen auf Bundesebene. Voraussetzung bei Einbringung eines Volksbegehrens soll unter anderem künftighin nicht die Vorlage eines Gesetzentwurfes sein, sondern lediglich, daß das Volksbegehren eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betrifft.

Die Einführung des Instituts der Volksbefragung sowie Änderungen der bundesverfassungsgesetzlichen Vorschriften über Staatssekretäre, den Rechnungshof, den Verfassungsgerichtshof und die Volksanwaltschaft bilden weitere Schwer-

3595 d. B.

- 2 -

punkte des vorliegenden Beschlusses des Nationalrates. In diesem haben schließlich auch die Vorschriften über die Einrichtung von unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, die zu einem weiteren Ausbau des Föderalismus beitragen, Aufnahme gefunden.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes sehen der Art. I Z 3 und 6 des vorliegenden Beschlusses eine Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung vor und bedürfen daher der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den vorerwähnten Bestimmungen die verfassungsgemäße Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. November 1988 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben und
2. den Bestimmungen des Art. I Z 3 und 6 des obgenannten Beschlusses wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsgemäße Zustimmung erteilt.

Wien, 1988 12 05

Alfred Knaller
Berichterstatter

Jürgen Weiss
Vorsitzender